



☎ 0800 8579840
24/7 zum Nulltarif

📱📧📞 www.ikk-gesundplus.de
firmenservice@ikk-gesundplus.de



Mehr Leistung. Mehr Service.

05
Mai 2024

Profil NEWS - ONLINE -

Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros

Sehr geehrte Leser,
sehr geehrte Leserinnen,

die Prüfung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts (JAE) ist nicht trivial. Nutzen Sie ab sofort auch unseren neuen JAE-Rechner!

Mit dem „Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“ sind die entsprechenden Regelungen im BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) kurz vor ihrem Inkrafttreten erneut geändert worden. Welche Änderungen im Lohnsteuerrecht es mit dem Wachstumschancen gab und welche Änderungen mit dem PUEG beim Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung erfolgten, erfahren Sie ebenfalls bei uns.

Profil NEWS wünscht Ihnen mit allen weiteren Themen dieser Ausgabe eine interessante Lektüre.

Service für Firmenkunden Neuer Jahresarbeitsentgelt-Rechner ist online

Für viele Unternehmen hat es in den vergangenen Wochen und Monaten Tarifabschlüsse mit inflationsbedingt häufig sehr deutlichen Lohn- und Gehaltssteigerungen gegeben. In der Praxis kann das dazu führen, dass für Beschäftigte mit Vergütungsgruppen, die bislang mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt nicht an der sog. Versicherungspflichtgrenze kratzten, nunmehr Krankenversicherungsfreiheit besteht. Bei der Feststellung unterstützt unser neuer JAE-Rechner – einschließlich prüffähiger Dokumentation für die Entgeltunterlagen.

Hintergrund: Abgrenzung zwischen GKV und PKV

Die Höhe des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts (JAE) entscheidet über den krankenversicherungsrechtlichen Status von Arbeitnehmern. In unserem dualen System stellt die JAE-Grenze ein wesentliches Instrument zur Abgrenzung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung dar. Anzuwenden ist entweder die allgemeine JAE-Grenze (als Standardfall) oder die besondere JAE-Grenze (bei Bestands-/Vertrauensschutz). Für das Kalenderjahr 2024 hat der Verordnungsgeber die Grenzen festgesetzt auf 69.300 Euro (allgemeine) bzw. 62.100 Euro (besondere).

Prüfung JAE – alles andere als trivial

Die Herausforderung liegt darin, die verschiedenen Vergütungsbestandteile hinsichtlich ihrer Entgelteigenschaft und ihrer Regelmäßigkeit rechtlich einwandfrei zu beurteilen. Bei der anzustellenden Prüfung hilft unser neuer JAE-Rechner! Dieser listet die gängigsten Einnahmen auf und liefert die entsprechende Beurteilung.

Wann entfalten die Änderungen ihre Wirkung?

Kommen wir zurück zu den Tarifabschlüssen: Die Krankenversicherungspflicht endet im Falle von Entgelterhöhungen mit Ablauf des Kalenderjahres – vorausgesetzt, dass das regelmäßige JAE auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende JAE-Grenze übersteigt. Somit muss eine nochmalige Prüfung zum Jahreswechsel erfolgen. Bei Neueinstellungen besteht hingegen Versicherungsfreiheit von Beginn an, sofern das regelmäßige JAE vorausschauend betrachtet die JAE-Grenze übersteigt. Und hierbei kann ein Tarifabschluss eine bestimmte Vergütungsgruppe bereits in ein anderes Licht rücken.

INHALT

- 1 » **Service für Firmenkunden:**
Neuer JAE-Rechner ist online
- 2 » **Lohnsteuerrecht**
Wachstumschancengesetz in Kraft!
- 3 » **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**
Beitragsabschlag in der
Pflegeversicherung
- 4 » **Elterngeld und Elternzeit:**
BEEG erneut geändert

🔗 www.ikk-gesundplus.de/jae-rechner



Lohnsteuerrecht

Wachstumschancengesetz in Kraft

Keine höheren Verpflegungspauschalen, keine Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen. Das Wachstumschancengesetz hat im Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat ordentlich Federn gelassen. Welche Änderungen im Lohnsteuerrecht es mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 27. März 2024 über alle parlamentarischen Hürden geschafft haben, listen wir nachfolgend ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf.

Private Nutzung von Elektrofahrzeugen

Bei betrieblichen Kraftfahrzeugen, die keine CO₂-Emissionen haben (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), ist für die Ein-Prozent-Regelung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen. Auch bei der Fahrtenbuch-Methode sind nur 25 Prozent der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen in Ansatz zu bringen. Dies galt bisher nur, wenn der Fahrzeugpreis nicht mehr als 60.000 Euro betragen hat. Dieser Höchstbetrag wurde mit dem Wachstumschancengesetz auf 70.000 Euro für Elektrofahrzeuge angehoben, die nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft wurden bzw. werden.

Pauschbetrag für Lkw-Fahrer

Als Alternative für die bei einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen gibt es seit 2020 eine Übernachtungspauschale für Berufskraft-

fahrer. Sie erspart den Nachweis von Kosten für die Benutzung sanitärer Einrichtungen (Toiletten, Wasch- oder Duschgelegenheiten) auf Raststätten und Autohöfen, von Park- und Abstellkosten sowie von Reinigungskosten für die Schlafkabine. Der Pauschbetrag findet sowohl für den steuerfreien Arbeitgeberersatz als auch für den Abzug als Werbungskosten Anwendung und beträgt jetzt 9 Euro (bis 2023: 8 Euro).

Gruppenunfallversicherung

Der bisher zu beachtende Grenzbetrag in Höhe von 100 Euro bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung wurde mit dem Wachstumschancengesetz abgeschafft. Dies gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2024.

Freibeträge für Versorgungsbezüge

Von Versorgungsbezügen bleibt ein prozentualer und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Der anzuwendende Wert wird nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 Euro.

Fünftelungsregelung beim Lohnsteuerabzug

Bisher kann die Tarifiermäßigung für bestimmte Entschädigungen bzw. Vergütungen für mehrjährige Tätig-

keiten (sog. Fünftelungsregelung) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber aufwendig ist, wurde es gestrichen. Die Arbeitnehmenden können die Tarifiermäßigung jedoch weiterhin im Veranlagungsverfahren bei ihrem Wohnsitzfinanzamt geltend machen. Die Streichung gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025.

Progressionsvorbehalt beim Qualifizierungsgeld

Für Arbeitnehmende in beruflicher Weiterbildung besteht unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 1. April 2024 Anspruch auf Qualifizierungsgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Wachstumschancengesetz wurde festgelegt, dass es steuerlich wie das Kurzarbeitergeld zu behandeln ist: Steuerfreiheit, aber Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass sich durch den Leistungsbezug der Steuersatz für das übrige Einkommen erhöht.

www.ikk-gesundplus.de/profil-news



Impressum: Profil NEWS

IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg
Firmenservice:

☎ 0391 2806-3210 📠 -3299

✉ firmenservice@ikk-gesundplus.de

Redaktion:

✉ redaktion@ikk-gesundplus.de

Datenschutz:

🔗 www.ikk-gesundplus.de/dsgvo

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Beitragsabschlag in der Pflegeversicherung

Das PUEG (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz) brachte zum 1. Juli 2023 Änderungen im Beitragsrecht: Beitragssatz und Beitragszuschlag für Kinderlose wurden erhöht sowie ein nach der Kinderzahl gestaffelter Beitragsabschlag eingeführt. Um die Arbeitgeber von Bürokratie zu entlasten, soll ein digitales Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder etabliert werden. Bis zur Umsetzung gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren – ggf. verbunden mit einem Anspruch auf Verzinsung der Beitragserrstattung.

Auf vereinfachtes folgt digitales Nachweisverfahren

Vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 ist mit dem PUEG ein Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind vom zweiten bis zum fünften Kind eingeführt worden. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet.

Das vereinfachte Nachweisverfahren lässt es zu, dass die Arbeitnehmenden ihre Kinder unter 25 Jahren lediglich mitteilen. Dies bedeutet, auf das Vorlegen konkreter Nachweise und die damit verbundene Prüfung wird übergangsweise verzichtet. Künftig ist die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Und damit dies möglichst effizient geschieht, sieht das PUEG die Entwicklung eines digitalen Verfahrens vor.

Über den Sachstand hat die Bundesregierung Mitte Januar 2024 berichtet. Demnach soll auf Steuerdaten zu Eltern-Kind-Beziehungen zurückgegriffen werden, die bereits im ELStAM-Verfahren zur Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale vorhanden sind. Die Daten sollen den Arbeitgebern über ein digitales Abruf- und Push-Verfahren vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zur Verfügung gestellt werden. Diese Kommunikationswege seien erforderlich, damit bereits vorhandene digitale Schnittstellen genutzt werden können.

Gegenwärtiger Umsetzungsstand

Verschiedene Bundesministerien arbeiten in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen mit anderen beteiligten Stellen an der Umsetzung des digitalen Nachweisverfahrens. Die Datenübermittlung soll dabei über bereits etablierte Meldewege erfolgen. Die dafür erforderliche Regelungen im Sozialgesetzbuch enthält das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024. Danach stellt sich die Funktionsweise des automatisierten Übermittlungsverfahrens wie folgt dar:

Die Arbeitgeber übermitteln bei Beginn und Ende einer pflegeversicherungspflichtigen Beschäftigung Meldungen über ihr Entgeltabrechnungssystem oder das SV-Meldeportal an die DSRV. Geplant ist, dass die neuen Meldungen zu den bestehenden Meldepflichten hinzukommen, also zusätzlich zu den regulären DEÜV-Meldungen abzugeben sind.

Als Reaktion kommen eine Initialmeldung mit den Angaben zu den Kindern sowie – über die gesamte Beschäftigungsdauer hinweg – elektronische Änderungsmitteilungen als Abonnement. Ähnlich dem ELStAM-Verfahren sollen also keine weiteren Anfragen erforderlich sein. Zum voraussichtlichen Verfahrensbeginn am 1. Juli 2025, spätestens aber bis Dezember 2025, sind auch für alle Bestandsfälle Anmeldungen zu übermitteln.

Hinweis: Gemeinsame Grundsätze, die das automatisierte Übermittlungsverfahren detailliert beschreiben, werden aktuell erarbeitet und sollen bis Ende 2024 vorliegen.

Höhe der Verzinsung geregelt

Während des Übergangszeitraums sind die Beitragsabschläge so bald wie möglich zu berücksichtigen. Überzahlte Beiträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten, wobei das Wachstumschancengesetz hinsichtlich der Verzinsung eine Vereinfachungsregelung enthält. Hiernach ist der Erstattungsanspruch nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen. Ein gesonderter Antrag auf Verzinsung muss nicht gestellt werden.

Wichtig: Laut GKV-Spitzenverband kann für vor dem Start des digitalen Nachweisverfahrens (voraussichtlich am 1. Juli 2025) erfüllte Erstattungsansprüche wegen seit dem 1. Juli 2023 zu viel gezahlter Pflegeversicherungsbeiträge kein Anspruch auf Verzinsung entstehen.

Elterngeld und Elternzeit BEEG in kurzer Folge erneut geändert

Bereits das „Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“ brachte Änderungen beim Elterngeld, die sich sowohl auf die Partnermonate für Geburten ab dem 1. April 2024 auswirken, als auch auf höherverdienende Eltern. Mit dem „Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“, das am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sind die entsprechenden Regelungen im BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) kurz vor ihrem Inkrafttreten erneut geändert worden.

Paralleler Bezug von Elterngeld

Für Geburten seit dem 1. April 2024 ist ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld grundsätzlich nur noch maximal für einen Monat und nur innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Von dieser Einschränkung sind im ersten Schritt sowohl Frühchen,

die mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin geboren wurden, als auch Mehrlingsgeburten ausgenommen worden.

Mit dem „Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“ kam eine dritte Ausnahmeregelung hinzu. Danach können Eltern immer dann weiter nach Bedarf, insbesondere für mehr als einen Monat gleichzeitig Basiselterngeld beziehen, wenn das neugeborene Kind mit einer Behinderung zur Welt kommt oder es Geschwisterkinder mit Behinderung gibt, sofern ein Geschwisterbonus gewährt wird.

Für Geburten bis zum 31. März 2024 entfällt der Elterngeldanspruch, sofern die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Ein-

kommen von mehr als 300.000 EUR erzielte. Erfüllt auch eine andere Person die Anspruchsvoraussetzungen, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 250.000 EUR betragen hat.

Einkommensgrenzen abgesenkt

Für Geburten seit dem 1. April 2024 wurden zunächst 150.000 EUR für Alleinerziehende bzw. 200.000 EUR für Paare festgelegt. Mit dem „Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“ erfolgte hier eine Gleichstellung dahingehend, dass einheitlich 200.000 EUR maßgebend sind. Zwölf Monate später, also für Geburten ab dem 1. April 2025, sinkt die Einkommensgrenze nochmals auf dann 175.000 EUR – wiederum einheitlich für Alleinerziehende und Paare.